

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Ursula Lötzer  
und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/4489 –**

### **Abschiebungen in die Türkei und Berichte über die Verfolgung von abgeschobenen kurdischen Flüchtlingen durch türkische Sicherheitsbehörden**

Die Tageszeitung „Frankfurter Rundschau“ berichtete am 10. Oktober 2000, dass der Kurde H. S. nach seiner Abschiebung in die Türkei in Juni 1999 45 Tage lang von der türkischen Polizei gefangengehalten und gefoltert worden sei. H. S. flüchtete erneut in die Bundesrepublik Deutschland und stellte einen Asylantrag. H. S. leidet heute noch an den schweren Verletzungen, die ihm die türkischen Sicherheitskräfte unter der Folter zugefügt haben.

Die Menschenrechtsorganisation Amnesty International hat in ihrem Länderkurzbericht Türkei im August 2000 darauf hingewiesen, dass abgeschobene kurdische Asylbewerber einer Gefährdung ausgesetzt sind. Abgeschobene werden routinemäßig einer Befragung über ihren Aufenthalt im Ausland ausgesetzt. Die Betroffenen werden, wenn sich bei der Befragung herausstellt, dass sie politisch für die PKK oder eine andere verbotene Organisation tätig waren, zu einem weiteren Verhör der Polizei übergeben. Dies findet auch statt, wenn auf den Papieren des Betroffenen sein Name oder Geburtsort als kurdisch zu identifizieren ist.

Verhört werden die Abgeschobenen auch dann, wenn sie keine gültigen Personalpapiere vorweisen können oder Dokumente vorlegen, die auf ein Asylverfahren im Ausland hinweisen.

Darüber hinaus wird der Verdacht gegen einen Abgeschobenen verstärkt, wenn die Abschiebung von Sicherheitsbeamten durchgeführt wird.

Auch wenn die Abgeschobenen nach einer Eingangskontrolle am Flughafen freigelassen werden, können diese später erneut festgenommen und zu Verhören der Antiterrorabteilung überstellt werden.

Auch den türkischen Menschenrechtsorganisationen, wie dem Menschenrechtsverein und der Menschenrechtsstiftung, sind Fälle von abgeschobenen Kurdinnen und Kurden bekannt, die bereits bei ihrem Eintreffen von Sicherheitskräften verhört und gefoltert wurden.

Der Fall von M. K., der am 24. Oktober 2000 in die Türkei abgeschoben worden ist, ist exemplarisch dafür, dass die bundesdeutschen Behörden die Rück-

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 21. November 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

kehrgefährdung von kurdischen Flüchtlingen ignorieren. Flüchtlingsorganisationen hatten darauf hingewiesen, dass M. K. wegen seiner politischen Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere in seiner Funktion als Sprecher der Wuppertaler Flüchtlingsgruppe im Wanderkirchenasyl bei seiner Rückkehr in die Türkei Folter und Verfolgung drohe. Bereits im Januar dieses Jahres war ein anderer abgeschobener Teilnehmer des Wanderkirchenasyls von türkischen Sicherheitskräften massiv gefoltert und zur Nennung von weiteren Teilnehmern und Initiatoren des Wanderkirchenasyls befragt worden.

Das Konsultationsverfahren, das vom damaligen Bundesinnenminister Manfred Kanther und dem türkischen Innenminister Nahit Mentese am 10. März 1995 vereinbart wurde und die Abschiebung von Personen in die Türkei, die im Zusammenhang mit der „PKK und anderen Terrororganisationen“ an Straftaten beteiligt waren, zu regeln beabsichtigt, erleichtert nach Einschätzung der Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen die Repression gegen Abgeschobene. Hierzu haben Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen Fälle dokumentiert, die belegen, dass nach der Anwendung des Konsultationsverfahrens Flüchtlinge verfolgt wurden.

1. Ist der Bundesregierung der o. g. Fall von H. S. bekannt und wie bewertet sie diesen?

Der Bundesregierung ist der Fall H. S. bekannt; aufgrund der unmittelbar nach der Abschiebung von H. S. am 15. Juni 1999 eingeleiteten Nachforschungen des Auswärtigen Amtes lassen sich die Angaben, H. S. sei nach seiner Abschiebung festgenommen und misshandelt worden, bisher nicht bestätigen.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, welcher Behandlung der abgeschobene M. K. nach seiner Abschiebung durch türkische Sicherheitsbehörden ausgesetzt war?

Das Auswärtige Amt wird in Kürze den zuständigen Innen- und Justizbehörden einen „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Ad-hoc-Bericht über aktuelle Abschiebungsfälle in die Türkei zukommen lassen, der u. a. den Fall M. K. zum Gegenstand haben wird. Das Auswärtige Amt stellt auf Anfrage sicher, dass Abgeordnete des Deutschen Bundestages, wie bei anderen Lageberichten, Einsicht in diesen Bericht nehmen können.

3. Welche Fälle von Abgeschobenen, die nach ihrer Ankunft in der Türkei festgenommen, gefoltert und verurteilt wurden, sind der Bundesregierung bekannt (bitte einzeln auflisten)?

Der jüngste Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 22. Juni 2000 geht ausführlich auf die Behandlung Abgeschobener nach ihrer Rückkehr in die Türkei ein, wobei auch eine Reihe von Einzelfällen aufgezählt werden.

4. Sind der Bundesregierung Berichte von türkischen und deutschen Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen bekannt, die auf die Gefährdung von Abgeschobenen in die Türkei verweisen und die Verfolgung bereits Abgeschobener belegen?

Wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesen Berichten für künftige Abschiebungen in die Türkei?

Der Bundesregierung sind Berichte von türkischen und deutschen Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen bekannt, die auf die Gefährdung von Abgeschobenen in der Türkei hinweisen; sie wurden bei der Erstellung des Berichts des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 22. Juni 2000 herangezogen.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Berichte des Auswärtigen Amtes zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Türkei von den zuständigen Behörden bei Abschiebungsentscheidungen in angemessener Weise berücksichtigt werden.

5. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung einzuleiten, um den Verdacht türkischer Behörden, der durch die Begleitung von bundesdeutschen Sicherheitsbeamten in Bezug auf Abgeschobene erregt wird, zu vermeiden?

Nach Auffassung der Bundesregierung trifft es nicht zu, dass durch die Begleitung von bundesdeutschen Sicherheitsbeamten ein Verdacht türkischer Behörden in Bezug auf Abgeschobene erregt wird.

6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie viele kurdische Flüchtlinge seit 1998 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgeschoben worden sind (bitte nach Bundesländern auflisten)?

Die Durchführung des Ausländerrechts obliegt nach Art. 83 des Grundgesetzes den Ländern. Soweit das Ausländerzentralregister aufgrund von Länderangaben Abschiebungen statistisch erfasst, erfolgt dies nur nach der Staatsangehörigkeit. Eine Differenzierung nach der Volkszugehörigkeit erfolgt nicht. Gleiches gilt für durch den Bundesgrenzschutz durchgeführte Abschiebungen. 1998 wurden insgesamt 6 694, 1999 insgesamt 6 083 und im Zeitraum Januar bis September 2000 insgesamt 3 733 türkische Staatsangehörige durch den Bundesgrenzschutz abgeschoben.

- a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, in wie vielen Fällen der Abschiebungen die Betroffenen verhört, gefoltert und verurteilt wurden?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

- b) Wie viele der Abgeschobenen haben einen Asylfolgeantrag in der Bundesrepublik Deutschland gestellt und mit welchem Ergebnis?

Der Bundesregierung liegen zu Asylfolgeanträgen abgeschobener Kurden keine Erkenntnisse vor.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge erfasst u. a. zwar die Asylanträge türkischer Staatsangehöriger, die bei Antragstellung als Volkszugehörigkeit „Kurdisch“ angeben sowie die diesbezüglichen Asylentscheidungen. Statistisch nicht gesondert erfasst werden hingegen Asylfolgeanträge von Abgeschobenen, da im Bundesamt auch Abschiebungen von Kurden in die Türkei nicht statistisch erfasst werden.

7. Wie viele und welche Fälle von Abschiebungen hat es nach dem o. g. Konsultationsverfahren seit 1998 gegeben?

Es wird auf die entsprechenden Ausführungen im Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 22. Juni 2000 verwiesen, in den Abgeordnete des Deutschen Bundestages, wie bei anderen Lageberichten, Einsicht nehmen können.

8. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der Forderung von Flüchtlingsorganisationen, das o. g. Konsultationsverfahren in Zukunft nicht mehr anzuwenden bzw. zu kündigen, da dies den Zugriff auf die Flüchtlinge und ihre Verfolgung erleichtere?

Entsprechende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Verfahren nach dem deutsch-türkischen Briefwechsel vom 10. März 1995 nicht vor.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung angesichts von Berichten über anhaltende Folterungen von abgeschobenen kurdischen Flüchtlingen, über Menschenrechtsverletzungen und über die Verfolgung der kurdischen Bevölkerung in der Türkei auf der Innenministerkonferenz einen Abschiebestopp für Kurdinnen und Kurden anzuregen?

Nein. Gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes führen die Länder das Ausländerrecht als eigene Angelegenheit aus. Dies umfasst auch die Entscheidung über einen Abschiebestopp gemäß § 54 Ausländergesetz. Soweit im konkreten Einzelfall eine Gefährdung geltend gemacht wird, wird diese im Asylverfahren durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder außerhalb des Asylverfahrens durch die zuständige Ausländerbehörde geprüft.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die jüngsten Berichte über die Verschleppung und Misshandlung von M. K.?

Bestätigen diese Berichte nach Ansicht der Bundesregierung das Vorliegen von Abschiebehindernissen nach § 53 Abs. 1 bzw. 6 AuslG für kurdische Flüchtlinge, die im Wanderkirchenasyl aktiv waren und sind?

11. Welche Konsequenzen zieht sie daraus hinsichtlich einer eventuellen Rückholung des M. K. in die Bundesrepublik Deutschland und welche Verfahren zur Prüfung des Vorliegens solcher Abschiebehindernisse hält sie für die Zukunft in solchen Fällen für angemessen?

Ob die Teilnahme am so genannten Wanderkirchenasyl ein Abschiebungshindernis bewirkt, ist durch die zuständigen Behörden im Einzelfall zu entscheiden und unterliegt der gerichtlichen Überprüfung.

Im Übrigen wird auf Satz 1 der Antwort zu Frage 6 verwiesen.